

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Verordnung vom 25.09.1827 publ. 03.10.1827

zur Folge, und kann, den Umständen nach, außerdem die Wegschaffung der Anlage nach sich ziehen.

27) Cammer-Bekanntmachung vom 25. September 1827, publ. am 3. Oct. 1827.

Im Höchsten Auftrage Seiner Herzogli- chen Durchlaucht wird der Inhalt einer königlich Großbritannischen Cabinets-Ordre vom 16. Julius dieses Jahrs, die Schiff- fahrt nach und von den auswärtigen Engli- schen Besizungen betreffend, so weit solcher die Schiffahrt und den Handel der Herzoglich Oldenburgischen Unterthanen angeht, zur Nachricht für die Kaufleute und die Schiff- fahrenden des hiesigen Herzogthums und der Erbherrschaft Sever hiedurch bekannt gemacht:

Inhalt einer königlich Groß- britt. Cabinets- Ordre vom 16. Juli 1827, die Schiffahrt nach und von den auswärtigen Englischen Besizungen betref- fend, so weit solcher die Schiffahrt und den Handel der Herzoglich Oldenburgischen Unterthanen angeht.

„Nachdem durch eine gewisse, im sechsten Jahre der Regierung Seiner Majestät des jetzigen Königs erschienene Parle- ments-Acte, benannt: Acte zur Regu- lirung des Handels der auswärtigen Englischen Besizungen, nach vorheriger Erwähnung, daß es fremden Schiffen durch dies Schiffahrtsgesetz erlaubt sey, die in den Ländern, wohin diese Schiffe gehören, producirten Waaren in jede der auswärtigen Englischen Besizungen

einzuführen, so wie Waaren aus solchen Besizungen auszuführen und nach jedem fremden Lande zu verschiffen, und daß es zugleich erforderlich sey, diese Erlaubniß gewissen Bedingungen zu unterwerfen, verordnet worden, daß diese Vorrechte, welche hiedurch fremden Schiffen gestattet sind, auf die Schiffe derjenigen Länder beschränkt werden sollen, welche entweder Colonien besizzen und diese nemlichen Handels-Vorrechte in Beziehung auf diese Besizungen Englischen Schiffen einräumen, oder derjenigen Länder, welche keine Colonien besizzen und den Handel und die Schiffahrt Englands und dessen auswärtiger Besizungen mit dem Handel und der Schiffahrt der am meisten begünstigten Nation gleichstellen werden, es sey denn, daß Seine Majestät durch besondern Cabinets-Befehl es im einzelnen Falle für dienlich erachten sollten, diese Vorrechte in ihrem ganzen Umfange oder einzelne derselben den Schiffern irgend eines fremden Landes zuzugestehen, wenn gleich die angeführten Bedingungen nicht in jeder Rücksicht von diesem fremden Reiche erfüllt seyn mögten:“

„Und nachdem durch eine im siebenten und achten Jahre der Regierung Seiner Majestät des jetzigen Königs erschienene Acte, benannt: Acte zur Verbesserung der Zollgesetze, nach vorheriger Erwähnung oder Bezugnahme auf die besagte Acte, welche, wie vorerwähnt, im sechsten Jahre der Regierung Seiner Majestät erschienen ist, und in Erwägung, daß wenn gleich ein Zeitraum zur Erfüllung der in der benannten und erwähnten Acte angeführten Bedingungen von Seiten fremder Länder festgesetzt worden, der Handel und die Schifffahrt des vereinigten Königreichs und der auswärtigen Englischen Besizungen nicht nach bestimmten Regeln geordnet werden können, sondern fortwährend den Veränderungen unterworfen seyn werden, welche von den gesetzlichen Bestimmungen abhängen, die von Zeit zu Zeit in solchem fremden Lande gegeben werden, verfügt worden, daß hinfüro kein fremdes Land so angesehen werden solle, als wenn es die in der genannten Acte, wie vorbesagt, vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt habe und dadurch zu den darin angeführten Vorrechten berechtigt sey, wenn nicht dies fremde Land jene

Bedingungen innerhalb der nächsten zwölf Monate nach der Promulgation der genannten Acte, das ist, an oder vor dem 5. Julius 1826. in jeder Rücksicht erfüllt haben sollte; und zu mehrerer Bergewisserung, welchen einzelnen fremden Ländern es gesetzlich erlaubt ist, die besagten Vorrechte auszuüben und zu genießen, ferner verfügt worden, daß hinfüro kein fremdes Land so angesehen werden solle, als wenn es die vorerwähnten Bedingungen erfüllt habe, oder zu den vorbesagten Vorrechten berechtigt sey, wenn nicht und bis nicht Seine Majestät durch irgend eine zu erlassende Verordnung oder Verordnungen, nach dem Gutachten Ihres Geheimen Raths, zuvor zu erklären geruhet haben, daß dies fremde Land die angeführten Bedingungen erfüllt habe und zu den besagten Vorrechten berechtigt sey;“

„Und wenn es daher erforderlich ist, daß Seine Majestät, zufolge der Allerhöchst denenselben in und durch die besagten erwähnten Parlaments-Acten verliehene Gewalt erklären, welche fremden Mächte die vorerwähnten Bedingungen erfüllt haben, und zu den besagten Vorrechten berechtigt sind, so haben Seine

Majestät kraft und zufolge der Seiner Majestät durch die besagte im siebenten und achten Regierungsjahre, wie vorbesagt, erschienene Parlaments-Acte verliehenen Gewalt, nach dem Gutachten Ihres Geheimen Rathes zu erklären geruhet, daß die, in und durch die besagte im sechsten Jahre der Regierung Seiner Majestät, wie vorbesagt, erschienene Parlaments-Acte, erwähnten und vorgeschriebenen Bedingungen in jeder Rücksicht von der Regierung Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg erfüllt worden sind, und daß daher die Schiffe vom und gehörig zum Gebiete Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg zu den Vorrechten berechtigt sind, welche wie vorerwähnt durch das Schiffahrtsgesetz zugestanden worden und daher von diesem Gebiete die in selbigem producirten Waaren in auswärtige Englische Besizungen einführen und Waaren von den auswärtigen Englischen Besizungen ausführen und in jedes fremde Land verschiffen dürfen; daß aber auch Oldenburgische Schiffe nach oder respective von Englischen auswärtigen Besizungen Waaren nicht anders ein oder ausführen mögen, als in